Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1894)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

Autor: Lienhard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416507

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1894.

Direktor: Herr Regierungsrat **Lienhard.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate des Grossen Rates.

Von den im Beginn des Berichtsjahres hängigen Postulaten fand seine definitive Erledigung dasjenige der Staatswirtschaftskommission vom 17. Dezember 1889, lautend:

> «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob die Verteilung der den Amts- und Gerichtsschreibereien auszurichtenden Entschädigung für Angestellte und Bureaukosten nicht einer Revision zu unterwerfen sei, eventuell, ob allenfalls die direkte Bezahlung der Angestellten durch den Staat dem jetzigen System vorzuziehen sei.»

Der vom Unterzeichneten ausgearbeitete Entwurf des Dekrets betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter wurde in der Dezembersession vom Grossen Rate angenommen.

Wir werden hierauf sub litt. B hiernach des nähern zu sprechen kommen.

Die Behandlung der übrigen Postulate, insbesondere derjenigen:

1. *betreffend die Revision der Vorschriften über das Notariat und die Notariatstarife* und
2. *betreffend die Revision des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten*

wurden durch Verarbeitung und Ergänzung des bereits vorhandenen weitschichtigen Materials und namentlich durch eingehendes Studium der einschlagenden Gesetzgebung anderer Kantone und ausländischer Staaten, durch Ausarbeitung von Berichten und Entwürfen etc. soweit gefördert, dass deren Erledigung nun in Bälde stattfinden kann.

Wie wir bereits im letztjährigen Verwaltungsberichte erwähnt haben, wurde eine Motion des Herrn Grossrat Wyss betreffend Revision des Strafverfahrens auf den Antrag des Unterzeichneten in der folgenden erweiterten Fassung erheblich erklärt:

> «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht die Gerichtsorganisation von 1847 und das Gesetzbuch über das Strafverfahren einer Revision zu unterwerfen sei.»

Die Vorarbeiten, die der Erledigung dieses Postulates notwendigerweise voranzugehen haben, werden noch einige Zeit erfordern.

B. Gesetzgebung und allgemeine Erlasse.

In das Berichtsjahr fällt die erste und zweite Beratung des vom Unterzeichneten ausgearbeiteten Entwurfes eines *Gesetzes betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.* Derselbe wurde in unveränderter Fassung vom Grossen Rate ange-

nommen und in der Volksabstimmung vom 15. Juli 1894 mit 26,746 gegen 16,948 Stimmen zum Gesetze erhoben.

Wie im Eingange dieses Gesetzes gesagt ist, bezweckt dasselbe, die planmässige bauliche Entwicklung und Erweiterung grösserer Ortschaften oder einzelner Teile von solchen, sowie die Ergänzung und Verbesserung der baupolizeilichen Vorschriften zu ermöglichen.

Ein grundlegendes Gesetz, das den Gemeinden zweifellos die Befugnis gab, vollständige Baureglemente zu erlassen, existierte nämlich bisher nicht. Die von einzelnen Gemeinden aufgestellten Alignementspläne nebst zudienenden Reglementen entbehrten daher, wie das Bundesgericht zu wiederholten Malen erklärt hat, der Verbindlichkeit.

Durch das vorerwähnte Gesetz, dessen Wirkungen nur da eintreten, wo eine Gemeinde dessen Anwendung für notwendig erachtet, soll in erster Linie diesem Mangel abgeholfen werden. Den Gemeinden wird darin das Recht eingeräumt, für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Teile desselben Alignementspläne mit allgemeiner Verbindlichkeit aufzustellen.

Neben dem Alignementsrecht zieht das vorliegende Gesetz auch das gesamte übrige formelle und materielle Baurecht und Baupolizeirecht in seinen Bereich. Zwar wurde von der Aufstellung eines kantonalen Baugesetzes Umgang genommen. Der Unterzeichnete hatte sich nämlich überzeugt, dass die Verhältnisse zu Stadt und Land, im Oberland und den übrigen Landesteilen zu verschieden seien, um einheitlich geordnet zu werden.

Nur das Verfahren bei der Erteilung von Baubewilligungen und der Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten, welches gegenwärtig auf unklaren und sich widersprechenden Vorschriften beruht, soll durch Dekret des Grossen Rates neu geregelt werden.

Im übrigen wird es den Gemeinden überlassen, die erforderlichen Vorschriften mit Bezug auf das materielle Baurecht aufzustellen.

Nach einer Übergangsbestimmung kann den bestehenden Alignementsplänen, Reglementen etc. durch eine blosse Genehmigung des Regierungsrates rechtliche Wirksamkeit verliehen werden.

Bis jetzt haben nur wenige Gemeinden sich diese Erleichterung zu Nutzen gemacht.

Der in der Dezembersession des Jahres 1893 vom Grossen Rate in erster Beratung festgestellte zweite Entwurf zu dem *Gesetz über die öffentlichrechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung* wurde in der Märzsession ohne irgendwelche Abänderungen angenommen und dem Volk zur Annahme empfohlen.

Derselbe hielt zwar die Grundlagen des ersten Entwurfes (Gleichstellung aller Schuldner, Einstellung von Gesetzes wegen und Publikation von Amtes wegen, zeitliche Beschränkung der Einstellung, Möglichkeit der Rehabilitation) aufrecht, fügte aber Verschärfungen bezüglich der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte hinzu.

Dieser II. Entwurf wurde am 6. Mai 1894 der Volksabstimmung unterbreitet, erlitt aber das nämliche Schicksal wie der erste, d. h. er wurde mit 35,917 gegen 34,170 Stimmen verworfen.

Ein neuer Entwurf wurde dem Grossen Rate in der Februarsession des laufenden Jahres vorgelegt und in der ersten Beratung ohne wesentliche Abänderungen angenommen.

Über die Gestaltung und das Schicksal dieses Entwurfes wird sich der nächste Verwaltungsbericht eingehend äussern. —

Nach den vom Unterzeichneten ausgearbeiteten Entwürfen wurden im Berichtsjahre folgende Dekrete vom Grossen Rate erlassen:

1. Das Dekret über die Organisation der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben vom 1. Februar 1894.

Da der Rahmen dieses Dekrets durch § 386 des citierten Civilprozessgesetzes gegeben ist, so konnte den vielfach geäusserten Wünschen, auch andere Anstellungsverhältnisse in den Bereich desselben zu ziehen, nicht Rechnung getragen werden.

Nach den Bestimmungen dieses Dekrets sind im Berichtsjahre in der Stadt Bern Gewerbegerichte eingeführt worden. Auch in Biel ist die Einführung von solchen im Gange.

2. Dekret betreffend einige Abänderungen in der Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern vom 8. März 1894.

In Ausführung der Artikel 45, Absatz 2, und 56, Absatz 2, der neuen kantonalen Verfassung vom 4. Juni 1893 wurde durch dieses Dekret

1. die Stelle eines zweiten Regierungsstatthalters geschaffen, für welchen in jeder Beziehung die für die bestehende Regierungsstatthalterstelle geltenden Vorschriften massgebend sind, und
2. die bisherige, den gegenwärtigen Anforderungen schon längst nicht mehr entsprechende Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern in der Weise abgeändert, dass dem Gerichtspräsidenten ein Polizeirichter, zwei Untersuchungsrichter und ein ständiger Vize-Gerichtspräsident beigeordnet wurden.

3. Dekret betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter vom 19. Dezember 1894.

Diesem Dekret war gerufen worden einerseits durch das sub litt. A hiervor erwähnte Postulat der Staatswirtschaftskommission vom 17. Dezember 1889 und anderseits durch eine Petition des bernisch kantonalen Bureaulistenvereins. Die gesetzliche Grundlage zum Erlasse dieses Dekrets wurde geschaffen durch das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetze. In dasselbe war nämlich nach dem Antrage des Unterzeichneten eine Bestimmung aufgenommen worden, die den Grossen Rat ermächtigte: «auf den ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien und der Betreibungs- und Konkursämter die direkte Besoldung durch den Staat einzuführen.»

Durch das in Ausführung dieser Bestimmung vom Unterzeichneten entworfene, unterm 19. Dezember 1894 vom Grossen Rate angenommene Dekret wird nur der Modus der bisherigen Besoldungsausrichtung, wonach den betreffenden Beamten eine bestimmte Summe behufs Besoldung ihrer Angestellten zur Verfügung gestellt wurde, geändert.

Im übrigen bleibt das Rechtsverhältnis zwischen Beamten und Angestellten das nämliche wie zuvor. Dem Beamten ist die Wahl der ihm bewilligten Angestellten unter den bisherigen Voraussetzungen belassen, und seinem Personal gegenüber nimmt derselbe nach wie vor die Stellung eines Dienstherrn ein, mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

Die finanziellen Konsequenzen dieses auf 1. Juli 1895 in Kraft tretenden Dekrets werden ziemlich bedeutende sein.

Der Regierungsrat hat deshalb, in der Absicht, die auf cirka Fr. 25,000 berechneten Mehrkosten wieder einzubringen, dem Unterzeichneten den Auftrag erteilt, eine Revision der Tarife über die fixen Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien vorzunehmen. Die diesbezüglichen Vorarbeiten sind soweit gediehen, dass der Unterzeichnete diesem Auftrage im Laufe des Jahres durch Vorlage von Entwürfen wird Folge leisten können.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Im Berichtsjahre fanden folgende Neuwahlen statt:

a. der Gerichtsschreiber von Biel, Neuenstadt, Thun, Erlach und Münster;

b. der Amtsschreiber von Burgdorf und Freibergen.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

a. die Gerichtsschreiber von Delsberg, Aarwangen, Frutigen, Konolfingen, Pruntrut, Interlaken, Burgdorf und Trachselwald;

b. die Amtsschreiber von Pruntrut, Courtelary, Biel, Signau, Aarberg, Büren, Konolfingen, Wangen, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal und Trachselwald.

Aufsicht über öffentliche Beamte. Beschwerden gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Das Inspektorat der Amts- und Gerichtsschreibereien hat sich auch im Berichtsjahre als überaus praktische Einrichtung bewährt. Es zeigt sich immer mehr, dass diese Institution einem dringenden Bedürfnis abgeholfen hat.

Einer eingehenden Untersuchung wurden *mit Bezug auf ihre Geschäftsführung* unterworfen:

die Amtsschreibereien: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen, Burgdorf, Delsberg, Laufen und das Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern;

die Gerichtsschreibereien: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Neuenstadt und Interlaken.

Mit Bezug auf ihre Geschäftslast wurden infolge eingelangter Gesuche um Erhöhung der Angestelltenentschädigung inspiziert:

die Betreibungs- und Konkursämter: Bern-Stadt, Biel, Delsberg, Signau, Interlaken und Oberhasle;

die Amtsschreibereien: Konolfingen, Schwarzenburg, Biel und das Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern;

die Gerichtsschreibereien: Bern und Pruntrut.

Über das Ergebnis der Inspektionen werden dem Unterzeichneten jeweilen eingehende schriftliche Berichte zugestellt.

Von den vom Inspektor im Berichtsjahre gemachten Beobachtungen und Wahrnehmungen mögen folgende hier erwähnt werden:

Die Archive sind vielerorts überfüllt. Die Ordnung der Archivalien dürfte an verschiedenen Orten besser sein. Auch wird die Nachführung der Archivinventare öfters unterlassen.

Aus der Vereinigung der Stellen der Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers in einer Person haben sich keine Unzukömmlichkeiten ergeben. Dasselbe trifft zum Teil auch für die Vereinigung der Funktionen des Amtsschreibers mit denjenigen des Amtsschaffners zu.

Die Überwachung der Notarien hinsichtlich der gesetzmässigen Abfassung der zur Einschreibung in die öffentlichen Bücher bestimmten Urkunden findet im alten Kantonsteil in der Regel pflichtgemäss statt. Speciell ist jedoch zu bemerken:

Eine Prüfung der Immobiliarverträge auf ihre Übereinstimmung mit den Vermessungswerken sollte nicht nur von seiten der Fertigungsbehörde, sondern auch — was vielfach nicht geschieht — vom Amtsschreiber vorgenommen werden.

Für Natural- und Geldschleisse, die der Kapitalsumme nach nicht bestimmt sind, wird öfters das Pfandrecht vorbehalten. Solche Verträge sollten mit Rücksicht auf Satzung 480 C. G. nicht zur grundbücherlichen Behandlung angenommen werden.

Die jurassischen Amtsschreibereien halten sich mit Bezug auf Prüfung der zur grundbücherlichen Behandlung eingereichten Akten vielerorts zu wenig an die diesbezüglich bestehenden Vorschriften.

Die Nachschlagungen werden durchweg mit anerkennenswerter Gewissenhaftigkeit besorgt.

Auch die Grundbuchführung im engern Sinne des Wortes — Einschreibung und Registrierung der eingereichten Akte — lässt im allgemeinen nicht zu wünschen übrig.

Im Berichtsjahre wurde, wie bereits im Vorjahre konstatiert, dass Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel vielfach nicht zur Bestrafung verzeigt werden. Die betreffenden Amtsschreiber wurden auf die diesbezügliche Vorschrift des Grossratsdekrets vom 24. April 1878 (§ 9, Absatz 2) aufmerksam gemacht.

Was die auf die Aufnahme von amtlichen Güterverzeichnissen Bezug habenden Vorschriften anbelangt, so werden dieselben ziemlich genau befolgt.

Von Unregelmässigkeiten, die mit Bezug auf diesen Geschäftszweig vorkommen, sind einzig folgende zu erwähnen:

Die nach Mitgabe der Satzung 652 zu erlassende Ediktalladung wird vielerorts nicht — wie § 83 des Gesetzes betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens vom 2. April/3. Juni 1883 vorschreibt — am Gerichtssitze *durch Anschlag* bekannt gemacht.

Im fernern wird die 60tägige Frist zur Einreichung von Ansprachen meist erst vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatte statt vom Tage der Bewilligung des amtlichen Güterverzeichnisses durch den Regierungsstatthalter an berechnet.

Mit Bezug auf die Besorgung des Sekretariates des Regierungsstatthalteramtes machte der Inspektor die Wahrnehmung, dass die Protokollierung der Verhandlungen des Regierungsstatthalters an einzelnen Orten noch der Verbesserung fähig ist, sei es, dass eine zutreffendere Form gewählt oder der Kreis der zu protokollierenden Verhandlungen weiter gezogen wird.

Was den Bezug der Gebühren, namentlich der fixen Gebühren anbelangt, so ist der Inspektor immerwährend bemüht, eine einheitliche, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Praxis einzuführen.

Die von demselben auf Grund der gemachten Wahrnehmungen hinsichtlich des Gebührenbezuges und der Wünschbarkeit von Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Tarifvorschriften dem Unterzeichneten abgegebenen Berichte bilden wertvolles Material für die demnächst vorzunehmende Revision der Amtsschreiberei- und Gerichtsschreiberei-Tarife.

Das Resultat der auf den Gerichtsschreibereien vorgenommenen Untersuchungen kann als meist befriedigend bezeichnet werden. Die gerichtlichen Verhandlungen werden in der Regel den bestehenden Vorschriften gemäss zu Protokoll genommen.

Unterschiedlich wird noch verfahren in der Kontrollierung resp. Protokollierung der Verhandlungen in Betreibungs- und Konkurssachen. Hier muss noch grössere Einheitlichkeit angestrebt werden.

Die Ordnung der Strafakten gab nirgends zu Aussetzungen Anlass.

Der Gebührenbezug scheint, soweit aus dem in den Bureaux befindlichen Material ersehen werden kann, den Vorschriften des Tarifs vom 4. März 1882 zu entsprechen.

Den noch vielfach vorkommenden Unregelmässigkeiten in Bezug auf die Beobachtung oder die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften wird vom Inspektor jeweilen mit aller Entschiedenheit entgegengetreten.

Die über das Ergebnis der im Berichtsjahre vorgenommenen Inspektionen dem Unterzeichneten abgestatteten Berichte halten wir zur Einsichtnahme durch die Staatswirtschaftskommission bereit.

Die dem Unterzeichneten eingereichten Beschwerden gegen öffentliche, der Aufsicht der Justizdirektion oder des Regierungsrates unterstellte Beamte fanden ihre Erledigung in folgender Weise:

Auf eine Beschwerde, welche einen Regierungsstatthalter und einen Amtsschaffner des Betruges beschuldigte, wurde nicht eingetreten, weil einerseits aus den Akten nicht ersichtlich war, worin die angeblich betrügerischen Handlungen der betreffenden Funktionäre bestehen sollten und andererseits die letztern in fraglicher Angelegenheit nicht in ihrer Eigenschaft als Beamte, sondern als Privatpersonen verhandelt hatten.

Eine weitere Beschwerde gegen einen Regierungsstatthalter musste nach genauer Feststellung des wahren Sachverhaltes als unstichhaltig abgewiesen werden.

Von zwei Beschwerden gegen Amtsschreiber wurde die eine, nachdem die vom Unterzeichneten vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein einer Amtspflichtverletzung nicht ergeben hatte, abgewiesen, die andere erledigte sich durch die Aufklärung eines obwaltenden Missverständnisses.

Einer Beschwerde gegen einen Gerichtsschreiber, welcher eine Geltstagsaufhebungsverfügung zu publizieren unterlassen hatte, wurde keine weitere Folge gegeben, nachdem festgestellt worden war, dass diese Unterlassung auf ein entschuldbares Versehen des Beschwerdebeklagten zurückzuführen sei und der letztere die betreffende Publikation nachträglich erlassen hatte.

Notariatswesen.

1. Im alten Kantonsteil bestunden die erste Prüfung mit Erfolg 6 und die Schlussprüfung ebenfalls 6 Kandidaten.

Im Jura fanden im Berichtsjahre keine Notariatsexamen statt.

2. Neue Amtsnotarpatente wurden 11 ausgestellt.

Die Umschreibung solcher auf andere Amtsbezirke fand in 4 Fällen statt.

2 Notarien wurde das ihnen s. Z. infolge Geltstages entzogene Notariatspatent zurückgestellt, da nachgewiesenermassen der Grund der Einstellung weggefallen war.

Ein Notar musste wegen betrügerischer Manipulationen, die er sich zu Schulden kommen liess. in der Ausübung seines Berufes eingestellt werden

3. In aussergewöhnlich grosser Anzahl langten im Berichtsjahre Beschwerden gegen Notarien ein.

Nur eine Beschwerde wurde begründet befunden, dem betreffenden Notar, der trotz seiner Eigenschaft als Mitglied eines Liquidationskomitees und entgegen unserer ausdrücklichen Weisung die über die Liquidationsmasse abgehaltene Steigerung verschrieben hatte, wurde ein Tadel erteilt.

10 Beschwerden, von denen 3 gegen den nämlichen Notar gerichtet waren, mussten nach genauer, zum Teil durch den Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien an Ort und Stelle vorgenommener Untersuchung als unstichhaltig abgewiesen werden,

teils weil eine Verletzung notarieller Pflichten oder ein thatsächliches Klagsfundament überhaupt nicht vorlag, teils weil die allerdings zu konstatierende Geschäftsverzögerung, welche zu der betreffenden Beschwerde Anlass gegeben hatte, in äussern, nicht zu umgehenden Verumständungen oder gar in einem Verschulden des Beschwerdeführers selbst ihren Grund hatte.

Auf 2 weitere Beschwerden wurde nicht eingetreten, da es sich bei der einen um eine Frage des Civilrechts handelte und bezüglich der andern der Beschwerdeführer nicht legitimiert war.

4 Beschwerden wurde endlich keine weitere Folge gegeben, indem dieselben entweder durch gegenseitige Verständigung ihre Erledigung fanden oder — weil gegenstandslos geworden — zurückgezogen wurden.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Gegen Fertigungsbehörden langten 2 Beschwerden ein, von denen die eine vollständig, die andere zum Teil begründet erklärt wurde.

In einem Falle wurde der betreffenden Behörde bemerkt, einer gemeinsamen Verurkundung zweier Rechtsgeschäfte, von denen das eine ein dingliches, das andere ein obligatorisches Recht begründe, stehe kein gesetzliches Hindernis entgegen, sobald über die rechtliche Natur der begründeten Rechte jeder Zweifel ausgeschlossen sei.

Im andern Falle wurde die Fertigungsbehörde, welche einen Kaufsakt wegen angeblich mangelnder Legitimation des Bevollmächtigten eines Kontrahenten zurückgewiesen hatte, darauf aufmerksam gemacht, dass beim Fehlen entgegenstehender Rechtsvorschriften der redliche Besitzer einer Blanko-Vollmacht nach Einsetzung seines Namens in dieselbe als Bevollmächtigter legitimiert sei.

Aus den Entscheidungen von Beschwerden in Grundbuchangelegenheiten und aus den auf diesbezügliche Einfragen erteilten Antworten ist folgendes hervorzuheben:

a. Die borderaux de créance privilegiée sind in das durch § 11 des Dekrets vom 24. April 1890 in den protestantischen Amtsbezirken neu eingeführte Hypothekenbuch einzutragen und zwar hat die Eintragung gemäss art. 2111 code civil auf jedes einzelne Grundstück, auf das sich das Vorzugsrecht erstreckt, Bezug zu nehmen;

b. Die testaments olographes, publics et mystiques, in denen über Immobilien oder zur hypothekarischen Einsetzung geeignete dingliche Rechte verfügt wird, sind nicht zu transskribieren; der Grund, warum das Dekret vom 24. April 1890 nur von actes entre vifs spricht, liegt darin, dass durch ein negotium mortis causa nicht Eigentum übertragen werden kann ohne den Hinzutritt eines negotium inter vivos, bezw. eines Überweisungsakts oder, falls die Herausgabe des Legats verweigert wird, eines vom Legator zu provozierenden Urteils;

c. Ein Kaufvertrag um ein Fischereirecht ist als Dienstbarkeitsvertrag zu behandeln;

d. Wenn eine Zwangssteigerung mit einer freiwilligen Steigerung vereinigt wird (infolge Miteigentumsverhältnissen), so sind neben den für die erstere Liquidationsart vorgeschriebenen Förmlichkeiten auch die bezüglich der freiwilligen Kaufsabschlüsse bestehenden Formvorschriften zu beobachten;

e. Ein Kaufvertrag und ein Dienstbarkeitsvertrag können im nämlichen Akte verurkundet werden, sofern die für beide Rechtsgeschäfte bestehenden Formvorschriften beobachtet werden;

f. Die Löschung eines Pfandrechts darf nur vorgenommen werden, wenn die Tilgung der Forderung durch schriftliche Erklärungen der Gläubiger oder ihrer legitimierten Vertreter oder durch ein gerichtliches Urteil dargethan ist. Eine notarialische Bescheinigung, dass die Schuld getilgt sei, kann hierfür nicht genügen;

g. Ein Liegenschaftssteigerungsprotokoll ist nur dann im stande die Urschrift, d. h. das Konzept zu ersetzen, wenn bei der Aufnahme desselben alle diejenigen Förmlichkeiten beobachtet und erfüllt werden, welche das Gesetz für die Abfassung von Verträgen, die in die ausschliessliche Stipulationsbefugnis der Amtsnotare fallen, vorschreibt;

h. Ein in früheren Jahren errichteter Kaufvertrag kann nachträglich der grundbücherlichen Behandlung unterworfen werden, wenn er denjenigen Vorschriften gemäss abgefasst ist, die zur Zeit der Verurkundung desselben zu Recht bestanden haben;

i. Ideelle Teile eines im Miteigentum stehenden Grundstücks können nicht mit Servituten belastet werden;

k. Auch ein Kaufvertrag, welcher mit Bezug auf Liegenschaften abgeschlossen wird, für deren Erwerb dem Käufer das Expropriationsrecht zusteht, kann zur grundbücherlichen Behandlung nur angenommen werden, wenn die Erwerbtitel gehörig angegeben sind.

Von Antworten auf Anfragen betreffend Gebührenbezug und Entscheiden über diesbezügliche Anstände sind folgende zu erwähnen:

a. für die Anmerkung von Liegenschaftspfändungen, die auf dem Betreibungswege erwirkt wurden, ist eine fixe Gebühr von Fr. 1 zu entrichten, d. h. es haben Ziff. 11 und 13 des § 19 des Tarifs vom 4. März 1882 zur Anwendung zu gelangen;

b. Sobald stehendes Holz zum Schlagen verkauft wird und nicht besondere Gründe für die Annahme eines fingierten Rechtsgeschäfts sprechen, ist von dem vereinbarten Kaufpreis eine Handänderungsgebühr nicht zu entrichten;

c. Die Handänderungsgebühr ist auch von dem steuerfreien Schatzungswert der Liegenschaften zu entrichten;

d. Wenn eine Kollektivgesellschaft ihre Liegenschaften an einen der Gesellschafter veräussert, so ist von dem dem letztern zustehenden Wertanteil keine Handänderungsgebühr zu beziehen.

Erwähnenswert ist noch ein im Beginn des Berichtsjahres an die Regierungsstatthalter des alten Kantonsteils mit Inbegriff des Amtsbezirks Biel für sich und zu Handen der Amtsschreiber, Amtsnotare und Fertigungsbehörden erlassenes Kreisschreiben, durch welches das Kreisschreiben vom 13. Juni 1883, mit Rücksicht auf die bald nach dessen Erlass eingerissenen Missbräuche, insoweit als aufgehoben erklärt wurde, als darin gestattet war, *Zufertigungsbegehren auch in Verbindung mit Verpfändungsakten* anzubringen. Demnach hat in Zukunft die Zufertigung der Verpfändung jeweilen voranzugehen und es sind für die grundbücherliche Behandlung der Zufertigungsansuchen selbstverständlich die in den einschlagenden Vorschriften vorgesehenen Handänderungs- und andern Gebühren zu beziehen.

Vormundschaftswesen.

Auf eine Beschwerde gegen einen Regierungsstatthalter wegen einer provisorisch verfügten Einstellung in der Vermögensverwaltung wurde nicht eingetreten, da seit dem Einlangen der Beschwerde die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer definitiven Bevogtung erfüllt worden waren.

Auf zwei Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden wurde ebenfalls nicht eingetreten. Im einen Fall handelte es sich um Fragen rein civilrechtlicher Natur, im andern Falle war die Rekurserklärung verspätet abgegeben worden.

Drei durch den Regierungsstatthalter verhängte Bevogtungen wurden auf eingereichte Beschwerde hin aufgehoben, da ein übereinstimmender Antrag der Vormundschaftsbehörde und der Verwandten im Sinne des Gesetzes nicht vorlag; desgleichen wurde eine über minderjährige Kinder eingesetzte Vormundschaft aufgehoben, weil deren Mutter noch am Leben war und die Voraussetzungen zum Entzug der elterlichen Gewalt mit Bezug auf dieselbe fehlten.

Eine Beschwerde gegen ein regierungsstatthalteramtliches Bevogtungserkenntnis wurde, nachdem festgestellt worden war, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Bevogtung vorlagen, als unbegründet abgewiesen.

Zwei Rekurse gegen Verfügungen betreffend den Entzug der elterlichen Gewalt wurden gutgeheissen und führten zur Aufhebung der betreffenden Verfügungen.

Ein Passationserkenntnis wurde wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Formvorschriften aufgehoben.

Ein Vogtsrechnungsrevisionsgesuch wurde begründet erklärt und die Revision der betreffenden Vogtsrechnung verfügt.

Über eine an den Grossen Rat weitergezogene Beschwerde schritt derselbe zur Tagesordnung mit der Begründung, der Regierungsrat sei in Vormundschaftssachen, die als reine Verwaltungssachen gelten, endlich kompetent und ein Rekurs wäre nur denkbar, wenn eine Rechtsverweigerung oder -verzögerung oder eine Verletzung formeller Vorschriften vorläge.

In 5 Fällen musste gegen Vögte wegen Säumigkeit in der Rechnungsablage gemäss Satz. 294 u. ff. C. G. die Verhaftung und Vermögensbeschlagnahme verfügt werden.

Einem Gesuche einer Vormundschaftsbehörde, gegen einen säumigen Vogt im Auslande die in der Vormundschaftsordnung vorgesehenen Zwangsmassnahmen zu treffen, konnte nicht entsprochen werden, da nicht zu erwarten stand, dass bei den ausländischen Behörden einer diesbezüglichen Verfügung Nachachtung verschafft werden könnte.

Eine Vormundschaftsbehörde, welche sich weigerte, die ausserordentliche Beistandschaft über einen Landesabwesenden fortzuführen, weil dessen Aufenthalt längere Zeit bekannt gewesen sei, wurde darauf aufmerksam gemacht, dass auch mit bekanntem Domizil Landesabwesenden ein ausserordentlicher Beistand zu bestellen ist, sofern dieselben niemanden mit der Besorgung ihrer Geschäfte betraut haben.

Von den auf bezügliche Anfragen erteilten Antworten aus den vom Regierungsrat getroffenen Entscheiden in Vormundschaftsstreitigkeiten sind folgende hervorzuheben:

a. Ein infolge Geldstages seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit beraubter Vater ist gemäss Satz. 243 C. G. nicht fähig, als natürlicher Vormund seiner minderjährigen Kinder zu verhandeln;

b. Satzung 241 C. G., welche den Eltern das Recht einräumt, bezüglich der Bevogtung ihrer Kinder letztwillige, für die Vormundschaftsbehörde verbindliche Verfügungen zu treffen, bezieht sich nur auf unter der elterlichen Gewalt stehende Kinder;

c. Wenn der Vater bevogtet ist, so geht die vormundschaftliche Gewalt über die minderjährigen Kinder an die Mutter über;

d. die gemäss Satz. 105 C. G. erfolgte Herausgabe der Hälfte des von der Ehefrau Zugebrachten an die letztere hat eine güterrechtliche Trennung der Ehegatten im Sinne der Satz. 106 C. G. nicht zur Folge. Die vormundschaftlichen Verhältnisse der Ehefrau bleiben der Herausgabe ungeachtet im wesentlichen die gleichen wie zuvor;

e. Ist eine Vormundschaftsbehörde wegen Verwandtschaft ihrer Mitglieder mit einem zu Bevogtenden im Rekusationsfalle, so hat an ihrer Stelle der Regierungsstatthalter und an Stelle des letztern der Amtsverweser zu verhandeln;

f. Gegen eine anderweitige Unterbringung eines Vögtlings kann nur dann mit Erfolg Einsprache erhoben werden, wenn in dieser Massnahme eine harte und ungebührliche Behandlung des Bevormundeten liegt;

g. Eine materielle Überprüfung einer regierungsstatthalteramtlichen Verfügung betreffend provisorische Einstellung in der Vermögensverwaltung kommt dem Regierungsrate nicht zu.

Zur Behandlung gelangten ferner im Berichtsjahre:

a. 30 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden, welchen zum Teil nach vielfachen Ergänzungen bis auf zwei entsprochen werden konnte;

b. 42 Jahrgebungsgesuche, welche mit einer Ausnahme in entsprechendem Sinne erledigt wurden. In der Mehrzahl der behandelten Fälle waren Vervollständigungen notwendig;

c. 21 Begehren um Verschollenheitserklärungen, die allerdings vielfach erst nach vorangegangenen langwierigen Auseinandersetzungen ausgesprochen werden konnten.

Abgesehen von diesen und andern Geschäften vermittelte die Justizdirektion auch im Berichtsjahre in zahlreichen Fällen die Übertragung von Vormundschaftsverwaltungen, welche im Sinne des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter aus andern Kantonen an Vormundschaftsbehörden des Kantons Bern oder von letztern an Vormundschaftsbehörden anderer Kantone überzugehen hatten.

Trotz der zu verschiedenen Malen den Regierungsstatthaltern durch den Unterzeichneten erteilten Weisungen und Mahnungen, für die rechtzeitige Ablage der Vogtsrechnungen besorgt zu sein, weist der nachstehende Vormundschaftsetat eher eine Zu- als Abnahme der im Berichtsjahre oder schon früher fällig gewesenen und nicht abgelegten Vormundschaftsrechnungen auf.

Insbesondere weisen die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Obersimmenthal, Freibergen und Pruntrut — namentlich was die von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen anbelangt — noch immer zu hohe Ausstandsziffern auf.

Die Regierungsstatthalter sind zwar meist in anerkennenswerter Weise bemüht, den Unterzeichneten in seinem Bestreben, die rückständigen Vogtsrechnungen gänzlich verschwinden zu machen, zu unterstützen. Allein vielfach wird den in diesem Sinne an die Vormundschaftsbehörden ergangenen Weisungen seitens der letztern nicht nachgelebt und beinahe durchgängig unterlassen, gegen die säumigen Vögte die gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsmassregeln in Anwendung zu bringen.

Wir werden nicht ermangeln, diesem Verwaltungszweige im laufenden Jahre unsere ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegen Vormundschaftsbehörden, die sich in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten nachlässig zeigen, mit allem Nachdruck vorzugehen.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	446	230	159	43	28
Interlaken	711	350	338	32	10
Konolfingen	496	247	241	6	—
Oberhasle	243	64	20	28	16
Saanen	151	73	57	13	3
Ober-Simmenthal	222	76	18	23	35
Nieder-Simmenthal	217	93	88	5	—
Thun	541	207	193	12	2
	3,027	1370	1114	162	94
II. Mittelland.					
Bern	520	272	272	—	—
Schwarzenburg	415	315	313	2	—
Seftigen	265	96	89	7	—
	1,200	683	674	9	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	721	302	293	9	—
Burgdorf	474	236	235	1	—
Signau	709	300	300	—	—
Trachselwald	513	218	218	—	—
Wangen	531	209	185	21	3
	2,948	1265	1231	31	3
IV. Seeland.					
Aarberg	262	96	96	—	—
Biel	66	15	15	—	—
Büren	163	66	66	—	—
Erlach	115	35	33	2	—
Fraubrunnen	364	142	139	3	—
Laupen	121	64	63	1	—
Nidau	262	83	74	9	—
	1,353	501	486	15	—
V. Jura.					
Courtelary	258	92	91	1	—
Delsberg	344	104	83	5	—
Freibergen	164	58	19	39	6
Laufen	94	56	41	13	2
Münster	301	208	208	—	—
Neuenstadt	67	25	24	1	—
Pruntrut	376	200	122	26	52
	1,604	743	598	85	60
Zusammenzug.					
I. Oberland	3,027	1335	1114	162	94
II. Mittelland	1,200	683	674	9	—
III. Emmenthal	2,948	1265	1231	31	3
IV. Seeland	1,353	501	486	15	—
V. Jura	1,604	743	598	85	60
Summa	10,132	4527	4068	302	157

Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen und Kompetenzstreitigkeiten.

Zur oberinstanzlichen Behandlung gelangten 6 Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen.

In 3 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, in einem Falle abgeändert.

Auf einen Rekurs in einem Steuerstreite wurde nicht eingetreten, weil die Rekurserklärung verspätet abgegeben worden war.

Ein erstinstanzlicher Entscheid wurde kassiert, da die betreffende Streitigkeit als eine rein civilrechtliche nicht im Administrativverfahren ihre Erledigung finden konnte. Bei diesem Anlasse wurde bemerkt, dass eine Kompetenzeinrede nicht aus dem Grunde von der Hand gewiesen werden könne, weil sie in einem zu späten Stadium des Verfahrens angebracht wurde, indem die Kompetenzfrage von Amts wegen zu prüfen ist.

Aus den den betreffenden Entscheiden zu Grunde gelegten Erwägungen heben wir folgende hervor:

§ 7 des Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1865, laut welchem Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe ausüben, da zu besteuern sind, wo die Verwaltung ihren Sitz hat, bezieht sich nur auf das Unternehmen als solches, nicht aber auf das Einkommen der im Dienste desselben stehenden Personen.

Private Sparkassen, die ihren Erwerb lediglich zu gunsten der Stammanteilhaber verwenden, können das in § 9 des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 geschaffene Privileg der Steuerfreiheit nicht für sich in Anspruch nehmen.

Versicherungsgesellschaften, welche im hierseitigen Kanton eine Geschäftsniederlassung nicht besitzen, sondern lediglich ein Rechtsdomizil verzeigt haben, sind der Steuerhoheit des Staates Bern nicht unterworfen.

Die im Berichtsjahre hängigen Kompetenzkonflikte wurden sämtlich durch übereinstimmende Entscheide des Obergerichts und des Regierungsrates erledigt.

In 7 Fällen wurde die Kompetenz der Administrativbehörden bestritten. Nur in einem Falle war die erhobene Einrede begründet.

Von 2 Kompetenzeinreden, die auf die bei den Civilgerichten anhängig gemachten Klagen erhoben worden waren, wurde die eine begründet erklärt, die andere abgewiesen.

Handelsregister.

1) Tabelle über die im Berichtsjahr erfolgten Eintragungen, Löschungen und Änderungen.

Amtsbezirke.	Register A.																		Register B.	
	Einzelfirmen.			Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.			Aktiengesellschaften und Genossenschaften.			Vereine.			Bevollmächtigungen.		Personaländerungen in Genossenschaftsvorständen.	Filialen.				
	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.		Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.
Aarberg . . .	22	8	1	2	1	—	2	—	1	—	—	—	1	—	9	1	—	—	—	—
Aarwangen . .	10	11	1	4	3	—	6	—	3	—	—	2	3	1	13	—	—	—	—	—
Bern	99	40	3	27	18	4	8	5	8	16	1	8	40	28	8	2	—	—	13	—
Biel	14	19	2	9	11	—	4	2	1	2	1	—	10	9	5	—	—	—	1	—
Büren	5	1	2	2	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Burgdorf . . .	26	5	—	2	2	2	10	3	2	—	—	1	7	8	3	1	—	—	—	—
Courtelary . .	15	42	1	2	6	1	3	1	2	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
Delsberg . . .	9	11	4	8	5	2	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
Erlach . . .	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen .	3	4	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	1	—	6	1	1	—	—	—
Freibergen . .	3	6	—	3	1	—	—	—	2	1	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—
Frutigen . . .	3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . .	27	6	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	5	1	—	1	1	—	—	—
Konolfingen . .	21	8	1	—	—	—	5	—	—	—	—	3	3	3	17	—	—	—	—	—
Laufen . . .	2	5	1	1	—	—	—	—	2	1	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—
Laupen . . .	6	5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Münster . . .	10	3	—	5	4	—	3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt . .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	8	2	—	2	—	1	2	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	—	—	—
Oberhasli . .	4	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut . . .	21	13	3	5	3	1	2	1	—	1	—	1	2	2	—	—	1	—	—	—
Saanen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg .	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen . . .	10	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—
Signau . . .	14	22	1	6	3	2	5	1	1	—	—	—	2	5	6	1	1	—	—	—
O.-Simmenthal .	16	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
N.-Simmenthal .	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	16	3	1	3	2	—	1	1	1	1	1	—	—	2	4	—	—	—	—	—
Trachselwald .	8	4	2	2	1	1	3	—	—	—	—	—	3	—	4	—	—	—	—	—
Wangen . . .	10	5	3	1	1	—	2	—	—	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—	—
Total	387	231	24	89	65	16	63	20	28	26	3	17	97	73	84	8	4	—	14	—

Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen.

Ein am 15. März 1894 in Bern aufgefundenes Knäblein, über dessen Herkunft nicht die geringsten Anhaltspunkte gefunden werden konnten, wurde heimatrechtlich der Burgergemeinde Limpach zugesprochen. Demselben wurde der Name «Max Tüscher» beigelegt.

10 Gesuchen um Entlassung aus dem Bürgerrecht konnte ohne Ausnahme entsprochen werden.

Laut dem Bericht des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien kann die Führung des Handelsregisters im allgemeinen als eine ordnungsgemässe bezeichnet werden.

Aus den in Handelsregisterstreitigkeiten getroffenen Entscheidungen, sowie aus den auf ergangene Anfragen erteilten Antworten mögen folgende hier hervorgehoben werden:

Wenn auch jedermann das Recht zugestanden werden muss, die Eintragung einer Person bei dem Handelsregisterführer anzubegehren, so ist damit noch nicht gesagt, dass der letztere einem solchen Ansuchen ohne weiteres Folge geben müsse. Nur wenn er selbst überzeugt ist, dass die Voraussetzungen der Eintragspflicht vorhanden seien, hat er eine Aufforderung an den Denunzierten zu erlassen.

Als Kriterium für die Eintragspflicht können nur bestehende, nicht aber für die Zukunft in Aussicht gestellte Verhältnisse in Berücksichtigung gezogen werden.

Ist die Eintragung einer nach dem Obligationenrecht gegründeten oder umgewandelten Genossenschaft in das Handelsregister erfolgt, so ist die Löschung der Eintragung nur dann statthaft, wenn einer der gesetzlich bestimmten Auflösungsgründe (Auflösungsbeschluss, Ablauf der Zeitdauer, Konkurs) vorliegt.

Eine auf Veranlassung des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins seitens des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an den Regierungsrat gerichtete Einfrage, ob er die von genanntem Vereine gemachte Anregung, es möchte die Vorschrift der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Mai 1890 über die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtende Lagergrenze von Fr. 2000 und die Umsatzgrenze von Fr. 10,000 in der Weise modifiziert werden, dass das Vorhandensein schon eines dieser Requisite die Eintragspflicht begründe, als zweckmässig erachte, wurde nach Einholung der Ansichten der Handelsregisterführer in verneinendem Sinne beantwortet.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf Fr. 303,000.

Verschiedene Geschäfte.

Den von den Burgergemeinden des Tavannesthales gegründeten Anstalten «Orphelinat» und «Asyle des vieillards» in Dachsfelden wurde das Korporationsrecht erteilt.

Ebenso wurden verschiedene Dekrete zur Erteilung des Expropriationsrechts dem Grossen Rate vorgelegt und von ihm genehmigt.

Auf eine bezügliche Einfrage wurde erwiedert, der Zweck der Aufbewahrung der amtlichen Güterverzeichnisse — diese wichtigen Beweisurkunden vor Zerstörung, Änderung und Verlust zu bewahren und den Interessenten jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten — bringe es mit sich, dass deren Aushingabe als prozessualische Beweismittel unstatthaft sei.

Eine andere Anfrage, ob Kopien und Auszüge aus Grundbüchern, die von Behörden anderer Kantone als Beweismittel in einer Strafuntersuchung von Amtsschreibern des hierseitigen Kantons verlangt werden, unentgeltlich zu liefern seien, wurde bejaht.

Die Justizdirektion kam vielfach in den Fall andern Direktionen über die juristische Seite von denselben vorliegenden Geschäften eingehende, oft viel Zeit und Studium erfordernde Gutachten abzugeben.

Ausserdem kehren immer in grosser Zahl wieder: Gesuche um Vermittlung von Nachlassbereinigungen und Vermögensauslieferungen, Einfragen betreffend das interkantonale und internationale Privatrecht, Rogatorien und vieles andere mehr.

Viel Zeit in Anspruch nimmt auch das Rechnungswesen der Justizverwaltung und die Ausstellung der damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen. Wesentliche Anstände kamen nach dieser Richtung hin nicht vor.

Bern, im Mai 1895.

Der Justizdirektor:

Lienhard.